



digitalstock

Aktuelles über Honorar und Vergabe

Teil 5

Das Objekt als Abrechnungseinheit

Die Funktionale Einheit und die HOAI bestimmen die Abrechnungseinheit! Mit diesem Fazit kann man die klaren Hinweise zusammenfassen, die die Rechtsprechung darüber gegeben hat, wie die Objekte als Abrechnungseinheiten zu bestimmen sind. Im Vordergrund steht dabei die funktionale Selbstständigkeit und die Frage, ob die HOAI eine eigene Abrechnungsvorschrift enthält. Hiervon handelt der 5. Teil unserer Serie über die praktischen Beratungsfälle, die bei der Gütestelle für Honorar- und Vergaberecht (GHV) bearbeitet werden.

Peter Kalte
Michael Wiesner

Zwei Anfragen erreichten die GHV vor einiger Zeit:

? Ein Ingenieur, der eine Verkehrsanlage plant, fragt an: Gehört die Straßenentwässerung so zur Verkehrsanlage, dass die anrechenbaren Kosten zusammenzählen sind und sich nur ein Honorar ergibt?

Der Auftraggeber ist eine Oberste Straßenbaubehörde eines Bundeslandes und benutzt das „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der In-

genieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)“ als Vertragsgrundlage.

In diesem ist in den Technischen Vertragsbedingungen (TVB) im Kapitel 4.3 folgendes geregelt:

Die Straßenentwässerung ist einschließlich der erforderlichen Wasserschutzmaßnahmen bis zur Einleitung in den Vorfluter Bestandteil der Objektplanung der Verkehrsanlage.

Der Auftraggeber schließt hieraus, dass damit vertraglich vereinbart ist, dass es sich um ein Objekt, also um eine Abrechnungseinheit

◀ IM STRASSENBAU kommt das Problem der zusammengehörenden oder nicht zusammengehörenden Planungseinheiten ziemlich häufig vor: Gehört die Straßenentwässerung als Objekt zur HOAI-Verkehrsanlage oder ist sie extra zu honorieren?

handelt. Außerdem wäre ein funktionaler Zusammenhang gegeben, da die Straße ohne die Entwässerung nicht sicher funktioniert.

? Ein zweiter Ingenieur plant für einen größeren Verband die Abwasserentsorgung einer Gemeinde und fragt an: Stellen der Schmutzwasserkanal und der Regenwasserkanal ein Objekt oder zwei Objekte dar?

Der Auftraggeber ist der Meinung, dass beide Kanäle Anlagen der gleichen Abwasserentsorgung darstellen und die gleiche Funktion erfüllen, nämlich, die Abwasserableitung nach den Regeln der Technik zu gewährleisten.

! Die GHV hat den beiden Anfragenden folgende Antworten gegeben:
In beiden Fällen ist von getrennten Objekten als Abrechnungseinheiten auszugehen.

Frage 1: Ist die Entwässerung Teil der Verkehrsanlage? > Nein!

Einen unmittelbar vergleichbaren Fall, in dem das HVA F-StB mit v. g. TVB Vertragsgrundlage war, hatte das Kammergericht, also die 2. Instanz am 11. Februar 2003 (Az.: 15 U 366/01) zu entscheiden. Auch hier argumentierte der Auftraggeber durchaus schlüssig, dass es auf die Anschauung des täglichen Lebens ankomme um festzustellen, ob selbstständige Funktionseinheiten vorliegen, und im vorliegenden Fall wäre die Funktion des Wasserschutzes untergeordnet und diene nur dazu, den Betrieb der Verkehrsanlage sicherzustellen. Nur die Einordnung der Entwässerungsanlage als Funktionsbereich der Verkehrsanlage stehe im Übrigen im Einklang mit den vertraglichen Abreden zwischen den Parteien.

Abwasseranlagen dienen nicht dem Verkehr!

Das Kammergericht hat anders entschieden und festgestellt, dass grundsätzlich zur Anwendung des § 22 HOAI (aufgrund der Ver-

Die Autoren der Serie

**Peter Kalte**

Dipl. Ing.: 1985 bis 1990 Ingenieur in der Industrie; 1991 bis 2004 Prokurist bei Dr. Dahlem Beratende Ingenieure (Darmstadt); seit 2005 Geschäftsführer der GHV.

**Wolfgang Kaufhold:**

Dipl.-Ing., Beratender Ingenieur, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Ingenieurhonorare; 2001 bis 2004 Geschäftsführer der GHV

**Michael Wiesner:**

Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt (FH); Anwaltszulassung 1996; 1999 bis 2002 Justiziar der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz; seit 2002 für die GHV tätig.

weisung in § 52 Abs. 8 HOAI) der Begriff „Gebäude“ durch den des Ingenieurbauwerks beziehungsweise der Verkehrsanlage zu ersetzen sei. So würden die Abwasserentsorgungsanlagen funktional auch nicht dem Verkehr dienen, sondern der Entsorgung der von der Verkehrsfläche abgeleiteten Abwässer. Die funktionale Selbstständigkeit der verschiedenen Objekte fehle nicht deshalb, weil diese funktional selbstständigen Objekte ihrerseits aufeinander abgestimmt sind und einem übergeordneten Zweck dienen.

Tatsachen zählen, nicht die Vereinbarung!

Zu den vertraglichen Vereinbarungen (den TVB des HVA F-StB) führt das Kammergericht aus, dass die Beurteilung von Planungsleistungen auf Grund der tatsächlichen Umstände zu erfolgen hat und diese ansonsten keine Bedeutung haben. Eine Revision gegen das Urteil war nicht mehr zugelassen.

HOAI geht vor Funktion!

Inhaltlich vergleichbar hat der BGH dieses Urteil in einem anderen Fall bestätigt. So hat er am 30. September 2004 (Az.: VII ZR 192/03) entschieden, dass Regenrückhaltebecken und Lärmschutzwälle getrennte Ingenieurbauwerke sind und diese wiederum von den Verkehrsanlagen zu unterscheiden sind. Der BGH führt aus:

Ingenieurbauwerke sind abrechnungstechnisch von Verkehrsanlagen ebenso geschieden wie etwa von der Tragwerksplanung, ... Vor allem gelten für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen unterschiedliche Honorarregelungen (insbesondere §§ 52 und 56 HOAI). ... Der enge funktionale Zusammenhang ist im Gegenteil typisch für Ingenieurbauwerke bei Verkehrsanlagen ... Auch Brücken, Unterführungen oder Stützmauern sind funktionslos ohne die Straße, für die sie gedacht sind. Trotzdem müssen diese Bauwerke nach den eigenen Vorschriften für Ingenieurbauwerke abgerechnet werden.

Frage 2: Kann es zwei Objekte für eine Abwasseranlage geben? > Ja!

Einen mit der zweiten Fragestellung vergleichbaren Fall hatte das Oberlandesgericht Braunschweig am 11. März 2004 (Az.: 8 U 17/99) zu entscheiden. Auch hier wurde mit Bezug auf die HOAI eine getrennte Abrechnung festgestellt. Dabei wird erneut auf die technische Zweckbestimmung Bezug genommen und festgestellt, dass Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal bei Ausführung als Trennkanalisation als verschiedene Ingenieurbauwerke anzusehen sind. Dies ergäbe sich auch aus der selbstständigen und getrennten Benennung in der Objektliste des § 54 HOAI. Der BGH hat eine Revision des Urteils nicht zugelassen.

Grundsätzlich zwei Prüfkriterien!

Es liegen immer dann getrennte Objekte als Abrechnungseinheiten vor,

- wenn die HOAI eigene Abrechnungsvorschriften für die betroffene Leistung enthält,
- das Objekt selbstständig in der Lage ist, seine spezifische, bestimmungsgemäße Funktion zu erfüllen.

oder wenn allgemein

Dabei genügt die Erfüllung einer der beiden Prüfkriterien, um zu einer getrennten Abrechnung zu kommen. Vertragliche Vereinbarungen spielen keine Rolle, es kommt also auf die tatsächliche Situation an.



Dies ist vergleichbar mit Auseinandersetzungen um die Honorarzone, die nach der Rechtsprechung ebenfalls justiziabel ist, da es primär auf das Objekt als solches ankommt und nicht auf eine vertragliche Vorgabe des Auftraggebers. Schwierig wird es allenfalls dann, wenn der Planer im Vertragsstadium gezielt objektiv falsche Ansätze macht, um den Auftrag zu erhalten (Treu und Glauben).

► Gütestelle

Honorar- und Vergaberecht (GHV)
Schillerplatz 12/14
67071 Ludwigshafen
Tel.: 0621/68560903
Fax: 0621/685609090
kontakt@ghv-guestelle.de
www.ghv-guestelle.de

Dr. Valentin EnergieSoftware GmbH
Stralauer Platz 34, D-10243 Berlin
Tel. +49 30/ 588 439-0, Fax-11
E-Mail: info@valentin.de

VALENTIN
ENERGIESOFTWARE